

V C  
3783



Rs.



Schlesischen Huldigung vnd Fürsten-  
Tags Schluß:

I. PROPOSITIO:

Welche die Kön. Ma-

jestät Fridericus in Böhem/ denen Her-  
ren Fürsten vnd Ständen in Ober vnd Nider Schle-  
sien/ bey vorgangener Huldigung/ vnd damals gehaltenem  
Fürsten Tag in Breslaw vortra-  
gen lassen;

Dann auch

II. RESOLVTIO, so von bemeld-  
ten Herren Fürsten vnd Ständen auff solch vorge-  
brachte Königliche Proposition er-  
folget;

III. Artickel/ so besagte Fürsten vnd  
Stände der Schlesischen Länder vnd Böhemischen  
Königreichs Defension halben/ vnter ihnen bes-  
schlossen;

IV. Majestätbrief/ von König Frideri-  
chen den Evangelischen der reformirten Re-  
ligion zu Breslaw ertheilet;

Alles fürgegangen im Monat Martio,

Anno CHRISTI

M. DC. XX.





P R O P O S I T I O,

**Welche Königl. Ma-**  
jestät in Böhmen/ den Herren Fürsten  
vnd Ständen in Ober vnd Nider Schlesien bey  
jezt gehaltenem Fürsten Tag zu Breslaw  
vortragen lassen.

**D**ie Königliche Mayestät zu Böhmen/ vns  
er gnädigster Herr/ Erkennen nochmals mit son-  
derm gnädigstem Wohlgefallen/ daß die getrewen  
Fürsten vnd Stände in Schlesien/ sich inn solcher  
anzahl auff gegenwärtigen Fürsten Tag willfährig  
vnd gehorsamlich eingestellt/ vnd Ihre Kön. May. st. als einen  
regierenden König in Böhmen/ Landsfürsten vnd obersten Herz-  
zog in Schlesien/ nach altem löblichen brauch/ vnd der Herren  
Fürsten vnd Stände Privilegien eingefüret/ vnd sich dabey alles  
vnterthänigen Gehorsams erwiesen haben.

By dieser occasion können Ihr Kön. May. gnädigst nit  
vorüber/ denen getrewen Fürsten vnd Ständen anderweit über-  
vorige ihren Gesandten zu Brynn münd- vnd schriftliche gethas-  
ne gnädigste Erinnerungen zu Gemüt vnd Gedächtnuß zu füh-  
ren/ In was gefährlichem vnd hoch beschwerlichem Zustand Ihr  
rer Mayestät Regierung dieser Lande eingefallen ist/ vnd wie  
eine grosse Last dieselbe durch annehmung dieser Lande auff sich  
geladen/ darzu sie allein das publicum bonum vnsrer allgemains-  
nen Evangelischen Religion sich principaliter bewegen lassen/  
dann es ist ja kundtbar vnd öffentlich am Tage/ wie Kayser Fers-

Almandus bey allen Potentaten in der ganzen Christenheit dahin  
stark laborirt, daß er sie wider die conföderirten Königreich  
che vnd Lande auffbringe. Massen dann Spanna einen mächt  
igen Kriegszeug auß Bälischen vnd Teutschen Niderlanden  
außzurüsten/so wol der Papst vnd andere Italtanische Fürsten  
durch allerley mittel eine grosse Geldthülffe gegen angehendem  
Frühling zu wege zubringen destiniert, vnd allbereit beyammen  
haben sollen; So wissen/sehen vnd erfahren die getrewen Fürsten  
vnd Stände im werck/was vor einen vnverhofften gewaltfamen  
Einfall vnd Durchbruch/daß in Polen/zu dieser Lande gemeis  
nem Unglück geworbene vnd zusammen rottete Kriegsvolck  
seythero gethan/was auch nachmals den einkommenden Zeitun  
gen nach/für mehr attentata dannenhero zubesorgen sey. Auch  
ist Reichs vnd Weltkündig/wie vnser einem ertichteten schein/  
sam durch den Fürsten in Bagarn vnd Siebenbürgen/ Herrn  
Bethlen Gabor der Türcke wider Teutschland practiciren thes  
te/im ganzen Reich nicht allein vnser deren der Päpstuhen Li  
ga verwandten Ständen/sondern auch inn beyden Sächsischen  
Eräyzen/allerhand weit außsehende præparaciones gemacht/  
vnd also Ihr Mayest. vnd diesen conföderirten Landen/die  
sonst dannenhero verhoffte Assistentz abgestriekt/vnd die Cor  
respondirende Stände nur zu ihrer eignen Defension auff vnd  
zu rüct gehalten werden; Dahero nun schwerlich ein anders zuges  
warten/als daß man sämptlich mit ergetimtem ehserigen Reso  
lution, vnd auff alle Vorthell wachenden vnd beflissenen Feins  
den einen sehr harten Stand werde halten müssen.

Vnd deß willen/vnd damit der Feind zur Prävention vns  
erer Gegenverfassung nicht kommen/vnd in eyl/vns vnd diese  
conföderirte Lande in extremitet, vnd wol zu einer euer  
sion deß ganzen status (welches Gott anädig verpüten wolle)  
bringen möge. So haben die getrewen Fürsten vnd Stände zu  
ermassen/wie eine hohe vnverzügliche notdurfft es sey/keinen Tag  
noch Stunde mehr zu säumen/sondern nächst anruffung Göttlis  
chen Beystands/auff die Mittel zu trachten/wie der Feind nicht  
lebendes

ehender vor vnns maestro di campo werde/ sondern daß er viel  
mehr jetzt da eine Armada wegen ermangelnder Zahlung fast  
male content seyn sollen/gar auß dem Lande profligirt, vnd  
der sedes belli anders wo gemacht werden möge. Hierzu/wie obs  
gemeldet/die zeit auff's allerndalichste zugewinnen ist/ vnd keine  
lange moras leiden wil. Zwar lassen Ihr Kön. May die vdlis  
getractation einer General defension vnd milita conti-  
nua auff nächstkommenden 25 Martij/auffm Schloß zu Prag  
angestellten general Zusammenkunft differirt seyn.

Enghwischen aber vnd in hoc presentissimo periculo,  
da alien anmerkungen nach/sich keines andern zuversehen/dann  
daß der Bucquoy vnd Tampiro mit ihrem ganzen exercitu  
eine occasion ersehen/vnd einen grausamen Einfall in Böhmen  
oder Mähren wagen dörrften/zuersuchen/ob sie ihr blutgriges  
Intent mit Gewalt vnd Vortheil durchbringen möchten/erfor-  
dert die eusserste notdurfft/daß man sich zeitlich in die Sache schla-  
ßen/vnd sich zur Defension zum aller förderlichsten präpari-  
ren thue.

Derowegen so gesinnen vnd begehren Ihr Kön. May gnäs-  
digst vnd väterlich/ die gehorsamen Fürsten vnd Stände  
wollen solche vor der Thür stehenden Noht/besorglichen Jam-  
mer vnd Verderb zu Herzen nemen/vnd den obgedeyuten Eyfer  
vnd erscheinende gewaltliche resolution vnsrer Feinde/ ihnen  
lassen ein gutes Exempel zur Nachfolge seyn/vnd demnach in  
hac causa communi ihre vnd der ihrigen selbst höchste Wohl-  
fart erkennen/nicht so gar eben an den respect auff ein oder das  
ander conföderirte Land ankingiren, sondern sellt nach  
allen kräften der allgemeynen noht zu curiren, einer dem andern  
gleichsam vorbeiegen vnd die Bahn brechen/vnd in ansehen sol-  
cher Gefahr die erste Kriegshülffe/so die getrewen Fürsten vnd  
Stände/denen Ständen der Cron Böhmen/nach Innhalt der  
hochbetheuereten Conföderation in Monats frist zuzuschicken/  
sich verbunden haben alsbald in bereit schafft stellen/damit sie dies  
selben auff erfordern Ihrer Mayest. oder Ihrer Fürstl. Gn. Her-  
ren Ge-

ren General, demnächst selbstenden Conföderirten aufzuziehen las-  
sen, vnd das allgemeine Vaterland wider dessen Feinde defen-  
diren helffen möge.

Gegen Polen aber/stellen Ihre Mayest. zu dero getrewen  
Fürsten vnd Ständen ferner nach dencken/ob nicht das beste mit-  
tel sey/das sie doch ohne entgelt der benannten Conföderations  
Hülffe/die im Lande Schlesien von vielen Jahren hero gehabt  
Defensions Verfassung (weil solche einkommendem Bericht  
nach/allbereit zimliche gute progressus erräncht haben sollen)  
desto schleuniger zu endlichem Schluß vnd ins werck richten the-  
ten. Krafft welcher sie/nächst Gott/sich auff einen Nothfall selbst  
retten/vnd den Feind an den Gränzen auffhalten köndten. Wie  
dann die getrewen Fürsten vnd Stände in Böhmen vnd Mäh-  
ren vmb solcher vrsach willen/zu versicherung ihrer/eine gewisse  
Interims Verfassung gleichfalls anzustellen/vnd auff sich ach-  
tung zu geben vor gut gefunden worden.

Ihr Kön. Mayest. vnterlassen gnädigist nicht mit getrewer  
väterlicher fürsorge außzusinnen vnd nachzusuchen/wie doch dies-  
ses ihr getrewes Königreich/incorporirte vnd conföderirte  
Lande/nicht raht vnd hülffloß bleiben/hierzu sie dann ihre eigne  
Königliche Person nicht so fast schonen/vnd dieselbe williglich  
für die Wolfart des gemeinen Vaterlands/vnd die conserva-  
tion vnser seligmachenden Evangelischen Religion/vnd wol hers-  
gebrachten Freyheiten/darstrecken/Ihr Churfürstenthumb vnd  
Erblande in Ihrem abwesen mit grossen vnkosten defendirn,  
vnd die auff die bey dero Herrn Schweher Vatter/der Königli-  
chen Mayestät inn groß Britanien/vnd andern ansehnlichen  
Verwandten vnd Freunde/abgefertigte Legationes, auff Ihre  
Mayestät persönlichen Käysen vmb etwas Hülffe vnd Bey-  
stand ins künfftige zuerhalten/grosse Darlagen aufzuwenden  
müsten.

Vber dieses alles/vnd das ja Ihr Kön. Mayest. alles eussere-  
ste an Ihr sehen liessen/haben sie selbst ein starcke anzahl zu Ross  
vnd Fuß werben lassen/welches sie der Cron Böhem/incorpo-  
sirten



irten vñ confoederirten Landen zum besten auff eigen Kosten  
vnterhalten / wider die gemeine Feinde brauchen / vnd bald anziehē  
lassen wollen / sind auch gnädigist erbötig / vnd haben allbereit die  
Verordnung gethan / daß an allerhand Artolorey sachen vñnd  
Munition ein gute notdurfft herbey geschafft werden sollen.

Gleich wie aber nun Ihr Kön. Mayest. auß rechtschaffener  
Liebe gegen das bonum publicum, vñnd inspecie, gegen dies  
ses Königreich vnd Lande / vngedacht vieler trew: eyferigen Erma-  
nungen / vnd daß sie solche Difficulteten vnd Gefährlichkeiten  
gleichsam mit Augen zuvor gesehen / sich dannoch nicht abhalten  
lassen / sich vnd dero herplichste Gemahlin / vnser gnädigste Kön-  
igin vñnd Frau / sambt dero Königlichen Jungen Herrschaft /  
auß einem ruhigen statu, diesen hohen Sorgen / Mühe vnd Ar-  
beit zu vnterwerffen / Also wollen Ihr Mayest. entgegen den ges-  
trewen vñnd gehorsamen Fürsten vñnd Ständen / so wol als den  
andern Landen gnädigist vñnd vn: weiffenlich zu trawen / sie wer-  
den solches alles zu Herzen vnd Gemüt nemen / vñnd ihre Reso-  
lutiones also fassen vnd beschliessen / daß nächst Gottes vnd sei-  
nes heiligen Namens Ehre / Ihrer Kön. May. Person / Hoheit /  
vnd Reputation erhalten / das Vaterland von den Feinden bes-  
schützet werde / vnd ja alle respectus ( so jetziger zeit / vñnd in hoc  
communi periculo billich weichen sollen ) den Hauptbeschläß-  
sen keine hinderung bringen lassen. Vor eins.

2 Zum andern / Demnach die Kön. May. zu Böhem nächst  
hin zu Bynn / wie obgemeldet / denen damals anwesenden Schles-  
sichen Gesandten etliche nothwendige Artikel / so zu Auffrich-  
tung eines beständigen general Kriegswesens gehören / zu ihrer  
väterlichen gutachten einhändigen lassen / deren beantwortung  
sie auff ratification ihrer Principalen gestellet haben. Als  
begehren Ihre Kön. Mayest. gnädigist / die getrewen Fürsten vnd  
Stände wolten dieselbten Artikel / so bemeldte Abgesandte / ohne  
zw:iffel / mit mehrerm mündlichen Bericht / werden eingeliuffert  
haben / inn gar reiffe deliberation ziehen / sich darüber noch all-  
hier etwas gewisses entschliessen / vñnd Ihrer Mayest. eröffnen /  
gestalt

gestalt dann von den Herren Mährischen Ständen auch geschehen. In allen übrigen aber ihren vollmächtigen Gesandten zu angestelltem general Landtage inn ihrer Instruction solche Erklärung mitgeben/das wie in diesem Puncten/als auch inn allen andern/ eine fruchtbarliche vnd allerselts ersprießliche Handlung vnd Beschluß/ohne fernere hindtersichbringung/inn deme die Zeit/vnnd Gefahr keine moram leiden kan/getroffen werden möge.

3. Zum dritten/dieweil je der Polnische Durchzug geschעהer massen vorgangen/vnnd es besorglichen/nicht dabey bleiben/sondern wie allerhand Kundtschafften laufen/noch mehr dergleichen Gesindlein durch die Gränzen brechen möchten/ So tragen Ihr Kön. May. hierüber nicht schlechtes bekümmernuß/vnd begehren von dero getrewen Fürsten vnd Ständen ein rathsame gut achten/was neben der Defension dißfalls zu thun seyn wölle. Ob der König in Polen vnnd die Senatores desselben Königreichs/durch eine Botschafft/oder aber nur durch Schreiben/wie Ihr Mayestät zwar allbereit gethan/deßhalb zuersuchen/vnd mit beweglicher erinnerung vmb abstellung solcher Händel anzuelangen/sonderlich etliche der Evangelischen Freyheit zugethane Woywoden ad partem zu requiren seyn möchten/damit doch diesem Unheil auch auff dergleichen modum eine remedirung geschehen köndte.

4. Zum vierdten/ist den getrewen Fürsten vñ Ständen insonderheit wol bewust/wie bey abhandlung der Ungarischen Confederation für notwendig erachtet vnd beschlossen worden/das vnverlängt an die Ottomannische Pforten gen Constantinopel eine ansehnliche Botschafft vmb continuirung des Friedensstands/vnd das der Türcke den Feinden Ihrer Kön. Mayest. vnd deroselben Länder/keine Hülffe lasten wölle/abgefertigt werden.

Derohalben Ihr Kön. May. gnädigst begeren/die getrewen Fürsten vnd Ständ wöllen/wegen absändung solcher Botschafft dieses orts auff gewisse Personen/massen die Stände in Mähren auch gethan/bedacht seyn/damit man ohne verzug darzu gelangen möge//

gen möge/wie auß der andern/also auch auß dieser Lande mittel/  
vnd was vor ein Praesent dem Türckischen Kayser geschickt wer-  
den solle/miteinander berathschlagen/vnnd den Beschluß Ihrer  
Mayest. gehorsamlich notificiren.

5 Zum fünfften müssen Ihr Kön. May. gnädigst hiebey ges-  
dencken/wie sie nach antretung der Regierung dieser Lande bes-  
richtet worden/mit was grosser Schuldenlast das Schlesiſche  
Cammerwesen beladen sey/vnnd wie hoch das Credit beydes der  
verschriebenen gutherzigen Bürgen vnnd Creditorn darinnen  
verhirt, derowegen Ihr Kön. Mayest. vnter andern auff sie de-  
volvirten schweren sorgen/auch darauff gedencen/wie die bes-  
melten gutwilligen Bürgen vnd Gläubiger nach bilichen vnnd  
löblichen dinge's versorget/vor schaden verwahret/vnnd entledigt  
werden möchten. Vnd hierzu ohne weitläuffigere erzehlung nit  
allein die gemeine Verwandtnuß/damit die Natur selbst die  
Brigkeit vnd Vnterthanen zusammen verbinden/sondern auch die  
Exempel voriger Könige zu Böhem Ihrer Mayest. gute anlän-  
zung geben: Es wissen ja die getrewen Fürsten vnd Stände wol/  
daß Ihr Mayest. an solchem grossen Schuldwesen/vnnd daher  
rührenden Beschwerungen kein Ursacher seyn/ Ja davon gar  
nichts gewusst/vnd darein anders nicht/ als durch Ihre der Fürs-  
ten vnnd Stände eigene freye Wahl/ die sie nächst Göttlicher  
Providentz; auß sonderbarem Vertrauen/ auff Ihr Königkl.  
Mayest Person gerichtet/ Crafft deren sich auch Ihr May. nun-  
mehr des Lands Schlesiens mit solchem Onere gleichsam selbst  
überantwortet haben würden/gezogen werden. Neben deme so  
ist auch nicht ohne/daß derselben Schulden ein grosses theil zu be-  
schüßung dieser Lande angewendet/vnnd also auch dem Lande  
Schlesiens zu nuß vnnd frommen kommen seyn: So werden sich  
auch selbst fast die meisten vnter den getrewen Ständen an sol-  
chem Schuldwesen starck mit interessirt befinden/vmb welcher  
vnnd vieler Ursachen willen Ihr Kön. Mayest. zu den getrewen  
Fürsten vnd Ständen der gnädigsten zuversicht seyn/dieselben  
hiemit auch in Gnaden ersuchen/sie werden vñ wollen zu förderst

B

die

Die Schulden Listam, sintemalen Ihre Mayest. einen grossen  
unterscheid der Posten/auß der von der Schlesiſchen Cammer  
eigegebenen Verzeichnuß verspüren/wol erläutern/ vnd eine ab-  
theilung derselben zur richtiger liquidation vnnnd justification  
machen/vnnnd solchem nach auff mittel vnnnd wege gedencken/wie  
diese grosse Schuldenlast an Capital vnd Interessen ohne Ihr-  
rer Mayest. beschwer oder entgelt/(dieweil sie/wie obgedacht/der  
getrewen Fürsten vnd Stände selbst guten wissens/ hiean keine  
schuld haben) erleichtert/nach vnnnd nach abgelegt/die guthert-  
igen Creditores gestillet/die Bürgen erledigt/vnnnd also sie selbst  
vnd ihre Mitglieder schadens enthebt/ so wol auch Ihrer Kön.  
May. ämbter vnd eigene Cammergüter deß Lasts entfreyet wer-  
den möchten.

6 Fürs sechste/Demnach auch den vorigen Königen zu Böh-  
hem/die getrewen Fürsten vnd Stände inn Schlesien/die Bier-  
gelder/so jederzeit zu vnterhaltung Ihrer Kön. May. Tafel vnd  
Hofstaad gemeynet worden/verwilligt haben: Ihr Kön. May.  
aber auß den Conföderations Articlen gnädigist vernemen/  
daß die Biergelder/ so wol als andere freywillige contributio-  
nes zum Defension wesen eine zettlang deputirt worden/wel-  
che außmässung Ihre Mayest. auch in ihren wüorden vnnnd kräf-  
ten billich verbleiben lassen.

Nichts desto weniger wollen Ihr Mayest. sich zu den getrewen  
Fürsten vnd Ständen gnädigist versehen/sie werden wie den vor-  
rigen Königen/also auch Ihr Mayest. zu etwas besser vnnnd ers-  
chwindlicher Haushaltung deroselbten Tafel vnnnd Hofstaad/  
weil Ihre Mayest. inn diesem Lande Schlesien keine sonderbare  
Tafelgüter haben/inte rima vnd biß man/durch Gottes Hülffes  
widerumb zu einem geruhigen Friedenstand gelange/ ein gleich-  
mässiges subsidium gönnen/vnnnd durch gewisse Mittel/derer sie  
sich miteinander vereinigen würden/ an die Hand geben/ Ihre  
Mayest. also inn diesem fall nicht geringer/ sondern den vorigen  
Königen in Böhmen gleich seyn lassen/ Inn erweagung daß Ihre  
Kön. Mayest. durch gnädigste annemung dieser Königlichen Res-  
gierung/

glerung/so gering auch als jetzt die Hoffstaad angestellt ist sie mit  
wol vnterhalten/vnnd durch notwendige Käysen ihre eigenthüm-  
liche Geltämpter/so aber wegen anderer Landes notdurfften hiezu  
zu nicht zurücken/erschöpffen müssen/welches alles durch Ihre  
Kön. Mayest den getrewen Landen zum besten/ gnädigst gerne  
thun/vnd dessen bey ihnen eine vnterthänigste danckbare Erkant-  
nuß/in Gnaden gewärtig seyn.

7 Nachdem auch Ihr Kön. May. st. bey der Cammer allhier  
befinden/das die Fürsten vnd Stände/der Jüngst Todesverblis-  
senen Käys. Mayest. noch hinbevorn im April/ Anno 1614.  
neben einer andern damals zu eigenen Händen offerirten GELTS  
Post/auch 20000 Taler bey dem Fürstenthumb Teschen/an dese-  
sen dem Landschuldigen Steuer Besten cediret, so noch biß das  
so aussen stehen/vnd nicht einbracht seyn sollen: Als stellen Ihre  
Kön. Mayest. den getrewen Fürsten vnd Ständen anheim/ob  
sie solche 20000 Taler an jetzt Ihrer May. st. oder dem Schuld-  
wesen zum besten/anweisen wolten.

Vnd dieweil nun die getrewen Fürsten vnd Stände auß vora-  
her gesetzten Artickeln gehorsamlich zuvernehmen/wie Ihre Kön.  
Mayest. für die Wolthat dieses Königreichs vnd eines jeden  
Landes insonderheit vätterliche vorsorge tragen/vnd auff alle bes-  
gebende Fälle ein wachendes Auge haben/damit ja den getrewen  
Landen/das von den gemeinen Feinden angedrohete/vnnd allbe-  
reit angessponnene Unglück nach allerer menschlichen Möglich-  
keit/wonicht gar avertiret,dannoch demselben zeitlich also ent-  
gegen gegangen werde/auff das Ihr Kön. Mayest. mit sammt der  
so getrewen Ständen vnd Unterthanen allerseyes habenden  
Religions vnd Politischen Freyheiten/mit beystand Göttlicher  
Gnade/conservirt, vnnd der Feind von seinem Intent abge-  
wendet/nicht weniger auch wie die schwere Last des Schuldwe-  
sens nach vnd nach elevirt, vnd also Ihre Mayestät/vnnd der  
getrewen Fürsten vnd Ständen das Regiment trägllicher vnd ers-  
prißlicher werden möge.

Also wollen Ihre Kön. Mayest. zu den getrewen Fürsten vnd

Stände

Stände

Ständen das gnädigste Vertrauen haben/vnd gar nicht zweifeln/sie werden solches alles wol beherzigen/vnd in reiffe Berathschlagung nemen/vnd eine solche löbliche Resolution fassen/wie es Ihrer Kön. Mayest. vnd aller Länder höchste notdurfft erfordert. Darauß Ihre Mayest. die sonst biß anhero inn viel andere wege verspürte affection auch inn diesem gnädigst vermercken werden.

Entgegen haben die getrewen Fürsten vnd Stände/zu Ihrer Kön. Mayest. sich hinwiderumb aller Gnaden mit deren sie ihnen sambt vnd sonders wol gewogen seyn/ gehorsamlich zugetrösten.



R E S O L V T I O.

**Der Herrn Fürsten**  
vnd Stände in Schlesien/ auff vorgangene Königliche Proposition.

**W**As die Kön. Mayest. zu Böhem/ vnser Aller gnädigster König vnd Herr/ inn dero schriftlich verfasseten/vnnd den getrewen vnd gehorsamsten Fürsten vnd Ständen/nach glücklicher vollzogener Huldigung/die übergebene Proposition, gnädigst vortragen lassen/ das haben sie dahin verstanden: Daß Ihre Kön. Mayest. nicht allein zu gnädigstem wolgefallen erkennen/ die willfährige gehorsamste Erscheinung/zu diesem auff dero selbstn gnädigstem Befelch außgeschriebenen

schriebenen Fürsten Tag / vnd darbey dem Herkommen vnd Pri-  
uilegien nach / beschedene Einführung / vnd sonsten erzeigten vns  
terthäniglichen Gehorhams / sondern auch auß recht Könige-  
lichen treu-eyferigem vnd Väterlicher Vorsorge die sie vor  
die conföderirte Königreiche vnd Lande tragen / den gehorsam-  
men Fürsten vnd Ständen ganz beweglichen zu Gemüte führen  
lassen: Wie Kayser Ferdinandus bey allen Potentaten starck das  
hin laboriret, grosse Hülffen an Kriegsvolck / Gelde / vnd ans-  
derm zu einem öffentlichen grausamen feinds-lichen Kriege / wider  
die conföderirte Königreiche vnd Lande auffzubringen / Was  
auch allreit auß Polen durch den vnerhofften gewaltsamen  
Einfall vnd Durchbruch für Gefahr entstanden / vnd derer noch  
mehr zubeförchten. Vnd dann / wie mit erdichtetem schein /  
samb durch den Fürsten auß Siebenbürgen der Türck wider  
Teutschland practiciren, vnd verhoffte Hülffen / zu rück g hals-  
ten würden: Dannenhero der höchsten notdurfft seyn wölle / mit  
rechten Treuen zusammen zuseßen / keinen Tag noch Stunde  
mehr zu säumen / sondern nächst ernstlicher innbrünstiger anruf-  
fung Göttlichen Beystands auff solche Mittel vorzusinnen / wie  
der Feind außm Lande getrieben / vnd sedes belli anderswo ge-  
macht werden mäge / vnd weil sich nichts anders zu versehen / als  
daß Bucquoy vnd Tampiro einen grausamen Einfall in Böh-  
men oder Mähren thun dörfen: So begehren Ihr Kön. May-  
gnädigst vnd väterlich / die bevorstehende noht zubehersigen /  
vnd die in der Conföderation versprochene Hülffe / al bald in  
bereitschafft zu stellen / damit dieselben auff erfodern Ihrer Kön-  
iglichen Mayest. oder Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. deß Herrn Ges-  
ner als erfodern / den Notleidenden zuziehen / vnd das allgemeine  
Vatterland wider dessen grimmige Feinde defendiren helfen  
möchten.

Gegen Polen aber stelleten Ihr Kön. Mayest. zu dero gehors-  
samen Fürsten vnd Stände nach dencken / ob sie nicht die allbereit  
zu gutem progress gerichtete defension schleunigst vnd zu ends-  
lichem Schluß stellen / Krafft welcher sie ihr Land von allen

feindsfälligen Einfällen auffhalten/retten/vnnd den Feind an den  
Gränzen auffhalten köndten.

Es schoneten auch Ihr Kön. Mayest. nicht/ für die Wohlfart  
dero getrewen Königreiche vnd Lande/ auch incorporirte  
vnd conföderirte Lande/ vnnd conservation, vnserer seligs  
machenden Evangelischen Religion/ Ihrer eigenen Könialichen  
Person vnd Einkommen/ in deme sie nicht allein mit grossen Was  
kosten abwesend ihr Churfürstenthumb vnd Lande defendiren,  
Auch auff ferne Legationes vnd persönliche Rässen/ vmb bey  
stand vnd hülffe zuerhalten/ ein grosses auffwenden müssen/ son  
dern daß sie auch Ihr trew. eusserstes sehen liessen/ hetten sie eine  
starcke anzahl Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß werben lassen auff ei  
gen. Winkosten: Auch ferner die verordnung gethan/ daß aller  
hand Artzholoreysachen vnd Munition eine gute notdurfft her  
bey ges. dafft werden sollte.

Wie nun Ihr Kön. Mayest. auß rechtshaffener Liebe ge  
gen das bonum publicum, vnd sonderlich gegen diese Königs  
reiche vnd Lande/ sich sambt dero Könialichen Gemahlin vnd  
junge Herrschafft/ auß einem ruhigen friedlichen Stande/ so  
schweren hohen Sorgen/ Müh/ Arbeit/ vñ Fährlichkeiten vnters  
worffen; Also wolten sie den getrewen Fürsten vnd Ständen  
gnädigist zutrawen/ sie würden solches alles wol beherzigen/ vnd  
ihre resolutiones, also fassen/ daß nächst Gottes Ehre/ Ihrer  
Kön. Mayest. Person Hoheit vnd Reputation erhalten/ das  
Vaterland beschützet/ vnnd ja aller inspectus den Hauptschlüs  
sen keine hinderung bringen lassen wolten. Auff daß aber solches  
alles vmb so viel desto zuvorläßlicher fortgestellet werden köndte/  
begerten Ihr Kön. Mayest. nicht allein die jenigen Artikel/ wel  
che Ihr Kön. May. den Gesandten zu Brynn zugestellet/ in de  
liberation zu ziehen/ vnd noch alhier was gewissers hierauff zu  
schliessen/ in übrigem aber den vollmächtigen Gesandten zu dem  
vorstehenden general Landtage/ inn Ihrer Instruction solche  
Erklärung mitgeben/ dz wir in diesem/ also auch in andern Pun  
kten/ ohne hinterbringung ein fruchtbarlicher Beschluß gemache  
werden.



werden möge/ Sondern daß auch Ihr Kön. May die getrewen Fürsten vnd Stände wegen des von Polen allbereit geschenehen Einfalls vnd durchbruchs/ vnd ferner besorglichen Gefahr ihr gutachten ertheilen wollen/ Ob nemlich der König vnd Senatores desselben Königreichs/ durch eine Botschafft/ oder aber mit Schreiben zuersuchen/ vnd mit beweglichen Erinnerungen vmb Abstellung solcher Händel anzulangen/ Sondersich etliche der Evangelischen Freyheit Zugethane ad partem zu requiriren seyn möchten.

Vnd weil auch bey Abhandlung der Ungarischen Confederation dahin geschlossen worden/ daß unverlängt an die Osttomannische Porten nach Constantinopel/ vmb continuirung des Friedenstands/ vnd das der Türck Ihr Kön. Mayest. vnd der Länder Feinden keine Hülffe läyssen wolte/ daß man dieses orts gleichfalls auff Personen bedacht sey/ vnd was vor ein Praesent dem Türckischen Kayser zuzuschicken miteinander berathschlagten sollten.

Vnd dieses was die Kriegs expedition betrifft.

In andern Landes Puncten aber/ würden Ihr Kön. May. berichtet/ mit was grosser Schuldenlast das Cammerwesen beladen sey/ an welchem wie öffentlich vnd notorium Ihr Mayest. ja keine Ursache wären/ gleichwol gnädigst vorsinnen thäten/ wie die gutherbigen Bürgen vnd Gläubiger/ nach billichen vnd möglichen dingen versorget/ vnd ihnen geholffen werden möchte. Derowegen erucheten Ihr Kön. Mayest die getrewen Fürsten vnd Stände mit einführung beweglichen motiven ferner gnädigst/ sie wolten die Schulden-Recta wol erläutern/ eine Abtheilung denselben zu richtiger liquidation vnd justification machen/ vnd solchem nach auff mittel vnd wegr gedenden/ wie diese grosse Schuldenlast/ Capitalken vnd Zinsen/ ohn Ihrer Mayest. beschwer vnd entgelt/ erleichtert/ nach vnd nach abgelegt/ die Creditores vnd Bürgen/ so wol Ihr Kön. May. eigene Cammer güter des Lasts entfreyet werden möchten.

Vber dieses so würden die Biergelder/ so vorgehenden Königen von

gen von den getrewen Fürsten vnnnd Ständen bewilliget worden//  
durch die Confoederations Artikel/auff eine zeitlang zum De-  
fension wesen deputirt, dabey es auch Ihr Kön. May. bewen-  
den lieffen. Nichts desto weniger aber wolten Ihr Kön. May.  
sich zu den getrewen Fürsten vnnnd Ständen gnädigst versehen/  
sie würden Ihr Kön. May. wie den vorigen Königen/zu desto bes-  
ferer vnd eriprießlicher Aufhaltung deroselbten Tafel vnd Hof-  
statt/ein gleichmässiges sub sidium gönnen/ vnd durch gewisse  
Mittel an die Hand geben/in erwegung daß Ihr Kön. Mayest.  
durch annemung dieser Königlichen Regierung/die Hofstaad  
nicht wol vnterhalten/vnd durch notwendige Käysen/ ihre eigens-  
thümliche Güter vnd Geltämpter erschöpffen müssen.

Endlichen so hetten auch die getrewen Fürsten vnd Stände  
im April/ Anno 1614. der verstorbenen Käys. May. eine Geldes-  
post vor 20000 Talern bey dem Fürstenthumb Teschen/ an des-  
nen dem Landschuldigen Steuer Resten cediret, so noch biß das  
to aussen stünden: Stelleten derowegen Ihr Kön. Mayest. den  
getrewen Fürsten vnnnd Ständen anheim/ ob sie solche 20000  
Taler anjeho Ihr Kön. May. oder dem Schuldwesen zum besten  
anweisen wolten: Alles besage/vnnnd nach mehrerm Inhalt der  
von Ihrer Kön. Mayest. den getrewen Fürsten vnnnd Ständen  
eingehändigten Schrift.

**W**ie nun anfangs Ihr Kön. Mayest. dieses//  
daß die getrewen vnd gehorsamen Fürsten vnd Stände  
auff vorher gehenden deroselbten Befehl/sich in solcher  
anzahl zu diesem Fürsten Tag eingestellet/vnnnd den Privilegiis  
vnd herkommen nach/ Ihr Kön. Mayest. einbeglänzet/zu gnädig-  
gistem wolgefallen erkennen. Also erinnern sie sich gehorsam ist/  
daß nach anlänzung der von ihnen auff mehr höchstgedachte Ihr-  
rer Kön. Mayest. gerichtete freye Wahl/ sie nur dieses præstirt,  
worzu sie ihr Gewissen/vnd die Schuldigkeit/ auch respect vnd  
Gehorsam gegen Ihrer Mayest. viel mehr ist der Göttlichen All-  
macht Lob vnd Danck zu sagen/welche Ihr Kön. Mayest. Herrg.  
dablin

Dahin disponirt, daß sie auff vorgehende ordentliche/freywillige  
rechtmäßige Wahl/hindan gesetzt ihres eigenen/ vnd deroselbten  
herzlichsten Königlichen Gemahlin vnd Jungen Herrschafft  
Ruhe vnd Wolstandes/allerbestens wegen/beschehenen eyferigen  
abmahnungen/bevorstehenden Besorglichkeiten/diese hochlöb-  
lichste heroische/vnnd bey aller Posteritet danckrühmbliche In-  
tention gefast/das bonum Publicum, Gottes Ehre/vnnd die  
Conservation der allen seligmachenden Evangelischen Reli-  
gion allen obangedeuteten Verhinderungen weit vorzuziehen/  
vnd hierdurch das Königreich Böhmen/ so wol dessen incorpo-  
rirte vnd conföederirte, damaln aber in höchster Zerrüttung/  
Verwüstung/vnnd gleichsam auff die eusserste Spitze deß endtlis-  
chen/ Verderbs vnd ewigen Servitut, in Gewissens vnnd Politis-  
chen Freyheiten/gesetzte Länder/zu reffen vnd zu führen:

Es müssen die getrewen Fürsten vnnd Stände nur bekens-  
nen/daß dieses alles von dem allmächtigen Gott/in dessen Hän-  
de alle Veränderungen der Königreiche stehen/einig vnnd allein  
herrühre/stehen auch in der gewissen vnd ungezweiffelten Hoff-  
nung/vnd wünschen solches von Herzen/daß der Allerhöchste/  
welcher dieses grosse Werck/bishero selbst dirigiret vnnd geför-  
dert/auch ferner Ihr Kön. Mayest. vnnd diesen Landen mit sei-  
ner Gnade/vnd starckem Arm beystehen/Ihrer Kön. May. lang-  
ges Lebē/gute beständige langwirige Leibes Gesundheit/Ruht/  
Herz/vnnd Verstand/auch alles das was zu beförderung vnnd  
ausbreitung seiner Ehre/Vertilgung aller Feinde vnnd Wider-  
wärtigen/die nur nach Christen Blut dürsten/ersprießlichen seyn  
kan/ auß Gnaden geben vnnd verleihen wolle. Wie nun Ihre  
Kön. Mayest. so wol als diese Lande/wider ihre Feinde einerley  
Intention vor sich haben/nemlich die Ausbreitung Gottes Ehs-  
re/erhaltung der Evangelischen Religion/vnd aller anderer Frey-  
heiten/also können sie sich auch/in so Christlichem Vorhaben/deß  
Allerhöchsten Schutzes vnnd Beystandes/umb so viel desto ges-  
wisser trösten. Sezen darneben in keinen zweiffel/ein jedweder  
Liebhaver/deß Vaterlands vnd trewer Patriot/werde diese große

E

se Goro

se Sorgen/Mühe/Arbeit vnd Gefährlichkeiten/beren sich Ihre Kön. Mayest. auß rechter Liebe zu diesem Königreich vnd Landen einflechten lassen/wol zu Herzen nemen/treulich zusammen setzen/mit standhaffter Einmütigkeit allen Feinden widerstehen/vnd zu erhaltung der Religion/auch Ihrer Kön. Mayest. Hoheit vnd der Länder Wolfahrt/Leib/Gut vñ Blut/Ja alles das eufserste daran zu strecken vnd zu setzen/willig seyn. Massen solches dann auch eines jedwedern selbst eigenen Rettung/vnd der ganzen Posteriter wolfahrt erfordert.

Sollen derowegē Ir Kön. May. den getrewen vñ gehorsamē Fürsten vñ Ständen gnädigst intrawen/das sie Ire Kön. May. vnd das gemeine Vaterland nicht lassen/sondern sich desselben eyferig/vnd nach allem ihren höchsten Vermögen ganz treulich thun annemen/auch alles diß thun vnd löysten werden/was gegen ihrem Könige vnd dem Vaterlande ihnen Gewissens vnd Pflichten halber/als gehorsame Fürsten vnd Ständ/vnd Vnterthanen zu thun obligirt,vnd die möglichkeit zuläßt.

Bedancken sich gegen Ihre Kön. Mayest. ganz vnterthänigst deß gnädigsten anerbietens/das Ihr Kön. Mayest. auch Ihrer Königl. Person selbst/vnd Ihrer eigenen Einkommen nicht schonen/sondern zu erhaltung dieser Länder Wolfahrt vnd widerbringung eines zuverlässlichen Friedenstandes/durch fortstellung vieler Legationen, auch werbung einer starcken anzahl Volcks gnädigst darstrecken/Es erkennen sich die gehorsamen Fürsten vnd Stände vmb so viel desto gehorsamst schuldig/solche gnädigste Wolthätigkeit in künfftig/wann die Länder wider zu ruhe kommen/vnd etwas respiriren solten/mit vnterthänigster Danckbarkeit zuersezen.

Vnd weil nebens herzlichher vnd inbrünstiger Anruffung Göttlichen Beystandes/auch die humana praesidia, als Mittel dadurch Gott seine Gnade vnd Hülffe scheinen läßt/nit hindan zu setzen/vnd aber Ihr Kön. Mayest. wegen der in der Confederation versprochene Hülffe gnädigst begehren/das solche vnsäumlich auff den Fuß gebracht/vnd auff Ihrer Kön. Mayest.

oder

oder Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. deß Herren General erforderung/  
den nothleidenden Confoederirten zu ziehen/ vnd das Land wis  
der alle Feindseligkeiten schätzen helfen möchten. Als hatten die  
getrewen Fürsten vnd Stände diesen/wie auch alle andere über-  
gebene Puncte inn reiffe beratung geschlagen/ vnd wiewol  
der 83 Artikel solche Hülffen auff den fall restringiret, wann  
ein Land nicht selbst feindlich angefallen wird/ oder sich dessen  
zu versehen haben. Welches dann diesem Lande allbereit wie  
notorium begegnet/ vnd einkommenden Zeitungen/ vnd Kunde-  
schafft nach/ mehr vnd stärckere Einfälle stündlich gewärtig  
seyn muß/ daß auch mit diesem Lande viel anders als mit Böh-  
men vnd Mähren/welche der Paß halber viel leichter zu sichern  
bewandt/ in deme es in die sechzig Weilwegs mit dem  
Königreich Polen gränzt/ vnd mehrertheil ein offe-  
nes Land ist/ darzu zu Besetzung ein starcke anzahl Volck's er-  
fordert wird/ bevorab weil die Gränzbörter von einander so weit  
gelegen/ daß so gegen geschwinden Feinden ein Quartir dem an-  
dern nit bald succurriren, kan. Da nun dieser Orten die Grän-  
zen nicht wol vnd starck genug besetzt werden solten/ hetten sich  
andere confoederirte Länder nichts anders/ als mehrer Gefahr  
dannenhero zu versehen/ hergegen aber würde demselben durch  
starcke bewahrung der Paß vnd zu rüchhaltung deß Feindes nicht  
wenig Hülffe geschehen.

So haben doch dessen allen ungeachtet/ die getrewen Fürsten  
vnd Stände dahin geschlossen/ daß zu ende dieses Monats Mar-  
tii, (wo fern es grösser Gefahr nicht verhindert) ein gewisse an-  
zahl zu Ross vnd Fuß an vier orte/ dahin Ihr Kön. Mayest. or-  
dinantz geben lassen werden/ zu lieffern/ vnd also bald nur die im-  
werck stehenden werbungen verrichtet/ auch der zur Lands Defens-  
ion gehörige Ausschuß gemustert/ vnd vnter die Fahn gestellet/  
vnd nicht etwa das Land in noth gesetzt wird/ zu erfüllung der inn-  
der Confoederation außgesetzten Hülffen/ das übrige an die orte  
da die Gefahr am grösten/ vnd genennet werden möchten/ abschi-  
cken wol-

S ij

cken wol-

ten wolten / Jedoch mit diesem reservato, wann dieses Land et-  
ne noht anstiesse / daß alsdann solch Volck ohne hindernuß vñnd  
saumnuß wider zu rücl gelassen werden. So ist es auch auff  
Ihr Kön. Mayest. gnedigste erinnerung der Landes Defension  
halber allreit so weit gebracht / daß nunmehr inn allen Craysen zu  
den Musterungen vñnd abtheilungen inn die Fahnen geschribten  
werden soll.

Es wollen auch die gehorsamen Fürsten vñnd Stände dieses  
ganze Werck ordentlich fassen vñnd auffsetzen / hernach Ihr Kön.  
Mayest. wie auch Inhalts der Conföderations Artikel / den  
sambtlichen conföderirten Landen / wonicht eher / doch bey vors-  
stehenden general Landtage einantworten / vñnd zustellen lassen /  
vñnd von den andern Ländern dergleichen erwarten.

Die von Ihrer Kön. Mayest. den Abgesandten zu Brynn  
zugestellte / wie auch die zu verfertigung der Instruction auff den  
general Landtag dienende Artikel / weil dieselben mehreneheils  
die Kriegs expedition betreffen / haben die getrewen Fürsten vñ  
Stände durch gewisse deputirte vñnd niedergesetzte Personen / in  
enge aber doch notdürfftige deliberation ziehen lassen / wollen  
auch ihre Gesandten hierauff inn der Instruction also versehen /  
damit was zu erhaltung Ihrer Mayest. Hohelt / vñnd der Länder  
fried vñnd wolstand erspreßlichen seyn mag / vñnd vorgestellt wer-  
den kan / an ihnen kein abgang erscheinen ddrffe.

So thun gegen Ihrer Kön. May. sich die gehorsamen Fürsten  
vñnd Stände auch nochmalen vnterthänig bedancken / wegen der  
trewen Königlichem vñnd recht väterlichen vorsorge / welche sie vor  
diese Lande tragen / in dem sie Ihr die Absändungen beyde in Pos-  
len / so wol an die Ottomannische Porten / so hoch angelegen seyn  
lassen / vñnd umb deßwegen ganz beweglich erinnert.

Weil dann die gehorsamen Fürsten vñnd Stände gleiches  
falls solche mit ehistem fortzustellen / der höchsten vñnd vmbgänglich-  
chen notdurfft zu seyn erachten / auch erwegen / daß in Polen durch  
Schreiben / inn deme solche unbeantwortet bleiben / wenig außzu-  
richten / so haben sie allbereit gewisse Personen vermocht / auch  
die In-

die Instruktion an die Senatores vnd Proceres, welche an  
so zu Cracaw versamlet seyn werden/fertigen lassen/vnd wollen  
nunmehr vngesäumt die Gesandten fortráysen lassen. Vnd  
well diese Absándung gleichsam nur pro interim erfolget/sich  
bey etlichen Senatoren ihrer Gemüts zuerkundigen/vnd gleich-  
sam pręparatoria, zu künftiger aller Länder Absándung zu  
machen/Als bitten Ihr Kön. Mayest die getrewen Fürsten vnd  
Stände vntertheniaft/dieselbe einen weg als den andern pro re-  
novandis compactis, bey dem Lande gnädigist zubefördern.

Ob auch wol die absándung an die Ottomannische Porten/  
was die Instruktion, Present, vnd anders betrifft/erst auff den  
nahenden general Landtag gánglich deliberirt vnd geschlos-  
sen werden soll.

Ist demnach bey dieser Zusammenkunfft allbereit auff ein  
solche Person/welche viel Lande durchtráysset/inn Persien vnd  
Türckey gewesen/vnd sonderlich zu Constantinopel zwey ganzer  
Jahr sich auffgehalten/vnd dannenhero der Türckischen Sprach  
wol kúndig/vorgesonnen worden/welche auff Ihr Kön. Mayest.  
gnedigsten Befelch/neben der andern Länder Gesandten/diese  
Reise auff sich nemen wird.

Anlangende die andern Landes Puncta, vnd zwar das bez-  
schwerliche Schuldwesen bey der Cammer/da müssen die gehor-  
samen Fürsten vñ Stände selbstes gestehen/daß Ihr Kön. May.  
hieran die wenigste Schuld nit tragen/sondern daß solche durch  
die beschehene Wahl/auff Ihre Königl. Mayest. Kommen/würde  
auch Ihr Mayest. schwer fallen/wann sie Ihrer eignen Renten  
gánglichen solche abführen solten. Es hat aber gleichwol auch  
bey vorgehenden Königen/das Land solche Last auff sich zu ne-  
men jederzeit darumb bedencken getragen/daß hierdurch die Cre-  
ditoren vnd Bürgen anlaß nemen möchten/desto mehr Bes-  
schwerungen auff's Land zu bringen/vnd daß die grossen Prae-  
ticken vnd Patiken/die bey vielen darlehnen mit vntergelauffen/  
hiemit gleichsam gebilliche vnd approbirt würden.

Auff daß aber Ihr Kön. Mayest. auch in diesem Punct inn

künftig zu einer gewißheit kommen möchten/seynd die getrewen Fürsten vnd Stände gehorsamst erbötig/die übergebene Schulden Lista, wenn Ihr Kön. May. dieselben werden wollen ediren lassen/zuübersehen/mit fleiß zuerwegen/vnnd künftig gegen Ihr Kön. May. vnterthänigst ferner sich hierauff zu erklären/ Bitten aber gehorsamst/ Ir Kön. May. wolten inmittels die Intercessen rächen lassen. Bedingen auch beynebenst/ daß durch ersehung der Lista vnnd Executirung der Schuld Posten/die gehorsamen Fürsten vnd Stände sich einmehrs nicht wollen eingelassen haben/als ihnen zu künftiger erklärang nötig seyn wird.

Was nun ferner das an statt der Defension vorbehaltenen Biergelder gnedigste begerte subsiduum, zu desto besserer außhaltung Ihrer Kön. Mayest. Tafel vnd Hofstad betrifft/wolten die gehorsamen Fürsten vnd Stände ihnen nichts liebers wünschsen/als daß dieses Land in einem solchen Zustand sich befünde/ daß sie nicht allein Ihrer Kön. Mayest. mit den Bier geldern/wie vorgehenden Königen/sondern auch mit mehrern/ auß vnterthänigstem trewen Herzen willfahren köndten/ Inn deme aber Ihre Kön. Mayest. der jezige drangselige Zustand dieses Lands/vnnd mit was hohen vnd schweren auffwendungen/solchs fast erschöpfet wird/gnugsam bekant/ist vnötig weitläufftigere außführung deßwegen auffzusetzen/ Jedoch vnd damit Ihr Kön. May. allergnedigst verspüren möchten/wie begierig die getrewen Fürsten vnd Stände seyn/in allem deme/was nur die möglichkeit zuläßt/Ihrer Kön. Mayest. vnterthänigste Satisfaction zu thun/so haben sie zu einem subsidio für diß Jahr 40000 Tal. jedes Quatermber vom 1 April anzufahen mit 10000 Talern abzuführen gehorsamst verwilliget.

Nicht weniger auch/damit Ihr Kön. May. der gehorsamen Fürsten vnd Stände vnterthänigste devotion noch ferner desto mehr verspüren/deroselbten mit einem vnterthänigsten Præsent von 60000 Talern/gehorsamlichen entgegen zu gehen/vor gut angesehen/ bey welchen sie förderambst geschlossen/ daß solche 60000 Taler in zweyen Terminen/benennlich halb auff künftlg. Bar.



sig Bartholomæi, die ander helfte aber auff Weihenachten außgezehlet / vnd gehorsamist überlieffert werden sollen. In vnterthänigster Zuversicht / Ihr. Kön. Mayest. in gnedigster erweckung jetzigen deß Landes Zustand / solches in Königlichen Gnaden auffnehmen werden.

Wegen der im April, Anno 1614. der nechst verstorbenen Kön. Ma. verwilligte 20000 Taler / Teschnische Steuer Resten / sind die getrewen Fürsten vnd Stände deß gehorsamen erbietens / daß sie die anweisung derselben der Königlichen Cammer / vermittels der general Steuer Ampt vnfaullich thun lassen wolten.

### Vnd dieses auff die Königliche Proposition.

**S**olchem nach haben die gehorsamen Fürsten vnd Stände / auch die von Ihrer Kön. Mayest für deroselbten Absichten / ihnen zugestelten gnädigsten Resolution, auff die übergebene Lands Gravamina in erwegung gezogen. Wor auff sie dann noch ferner zu vnterthänigstem Dank annehmen / die gnedigste erklärung wegen der Confirmation aller vnd jeder diß gansen Landes vnd eines jeden Standes absonderlichen Privilegien / vnd daß Ihr Kön. Mayest. mit Königlichem ernst darüber zu halten / vnd die gehorsamen Fürsten vnd Stände zu schützen sich entschlossen. Wie auch daß Ihr Kön. Mayest. bey den Erbfürstenthümern die gnedigste ermahnung thun wollen / daß fortan zu den Fürsten Tügen vnd Zusammenkunfftten gewisse Personen deputirt, vnd J. L. vnd Fürstl. Gn. dem Ober Ampt namhaft gemacht werden sollen.

Vnd dann / daß bey vorstehendem general Landtage Ihr Kön. Mayest nicht allein die renovation der Polnischen compactaten, in gleichem das Münzwesen / vnd andere Nothwendigkeiten gnedigst proponiren vnd deliberiren lassen / sondern daß sie auch hernach auff forstellung der Gränz Commissionen abhelfung / der Beschwer / wegen mitleidung etlicher örter / als Husepluß / Katschur / Pielnest / vnd andern / insonderheit

des

der Troppawischen Landstände / vnnnd deß Fürstenthumbs Crofs-  
sen / So wol erörterung des Puncts wegen der Oer Schiffart /  
vnd deß Session streits zwischen deß Herrenstands vnnnd der Erbs-  
fürstenthümer Abgesandten. Endlichen auch auff einen mo-  
dum wie die Juden außm Lande zu schaffen seyn möchten / nach  
einziehung allerseits genugsamē information gnedigst bedacht  
seyn wollen. Die übrigen zu weiter berathschlagung bestelle pun-  
cta wegen der Cammerschulden / der Stifter / Clöster vnd Städte  
in Erbfürstenthümben / vnnnd der denomination deß Vice-  
Cancellers / Secretarij / auch Hof- vnnnd Appellation Kähte belang-  
gende / ist das von den vorgehenden Königen verlassenen Schulds-  
wesens halben / oben allreit gehorsame erklärung erfolgt.

Mit den Clöstern / Stiftern / vnnnd Städten in Erbfürstent-  
hümben hat es gleichwol diese beschaffenheit / daß die Städte ein  
nen Stand im Lande constituiren, die Stifter vnd Clöster an-  
ber jederzeit als Landstände in jedem Fürstenthumb darinnen sol-  
che gelegen / conföderirt geachtet vnd gehalten worden / Auch  
inn mitleidungen sich gleichmessig andern vnnnd sonst erzeigen  
müssen. Vnd ob wol nicht ohne / daß von vorgehenden Könige-  
gen solcher vor Cammergüter angezogen werden wollen / hat man  
doch denselben / sonderlich inn solchem Verstand / wie es newlicher  
zeit genommen werden wollen / nicht deferiren können. Bitten  
derowegen Ihr Kön. May. die gehorsamen Fürsten vnd Stände  
vnterthenigst / sie geruhen mehr auff das fundamentum, nem-  
lich den statum publicum, vnd die Verfassung deß Lands / als  
etwa was vor diesem die hochschädlichen Kähte / für Newigkeit  
vnd forvirung innerlichen dissensionen einführen wollen / gne-  
digst zusehen / vnd keines wegēs die Gedancken zu schöpfen / sambt  
die gehorsamen Fürsten vnd Stände / jemanden wider die gebür /  
in grösser Freyheit setzen / oder Ihr Kön. May. vorgehenden Kö-  
nigen nicht gleich seyn lassen solten.

Mit der vnterthenigsten erklärung / do Ihr Kön. Mayest. in  
die Appellation gewisse Personen / als Hof- vnd Appellation  
Kähte / welche der oberste Cangler / in sachen / so das Land. Schles-  
sien bes-

stien betreffen / zu den Consiliis ziehen sollte / zu seßen / sich gnedigst  
entschlossen / seind die getrewen Fürsten vnd Stände gehorsamst  
wol zufrieden. Wollen es auch sonsten der denomination  
halben bey der Confoederation verbleiben lassen / vnd solcher  
zu folge zum Vice. Cansler Herrn D. Ludovicum Camera-  
riam, Ihrer Mayest. geheimbden Rath / zum Secretario aber  
Abraham Gnissel / zu Appellation. Rächten David Kohn /  
vnd D. Balchatarum Wilpert gehorsamst vorgeschlagen has-  
ben / mit vnterthänigster Bitt / Ihr Kön. May. st. wolten solche  
Personen zu obangedeuteten Stellen gnädigst vermögen vnd  
gebrauchen / auch mit gewiessen Besoldungen versehen.

Vnd damit solche vmb so viel desto mehr Ursach haben mö-  
gen / sich der vorfallenden Sachen mit ernst anzunehmen / wollen  
sie ihnen hiet mit ein Jährlichen Zubuß / als den Herren Vice-  
Cansler 1500 fl. Item den Appellation Rächten jedem 800 fl.  
dem Secretario 500 fl. wo fern die Stände bey der Laßnitzer  
auch darzu stimmen werden / verwilliget haben.

Derogastalt daß solche Personen vom Zubuß drey theil von  
dem Lande Schlesien / vnd den vierdten theil von obgedachten  
beyden Marggrafthumben zu fordern haben sollen.

Vnd weiln auß hochwichtigen vnd gewiessen Ursachen zum  
Vice-Cancellariat vnd Secretariat für dißmal nicht Einges-  
borne nominiret vnd vorgeschlagen worden / wollen sich die ges-  
horsamen Fürsten vnd Stände hiermit gleichwol verwahret has-  
ben / daß ihnen solchs künfftig zu keinem Präjudiz vnd verfang  
gerähen solle.

Vnd dieses haben die gehorsamen Fürsten vnd Stände bey  
der ergangenen Resolution ferner gehorsamst zuertinnern / vnd  
zu bitten / der sondern notdurfft erachtet.

Thun sich beynebenst Ihrer Kön. May. als ihrem gnedigsten  
König vnd Herrn mit ihren Pflichtwiltastten vnd gehorsamsten  
Dienstten zu Königlichen Gnaden vnterthänigst empfehlen.

Decretum in conventu Principum & Statuum

V. V. ratislaviae die Mensis 7 Martii, Anno 1620.

D

III. No



### III.

## Artickel so die Schlesi- schen Fürsten vnd Stände zur De- fension vnter ihnen beschloffen.

**D**ennach bey diesem auf der K. May. zu Böh-  
hem/ vnserer Aller gnädigsten Königs vnd Herrn/ gna-  
digste verordnung von J. L. vnd Fürstl. Gn. dem Durch-  
läuchten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johan Chris-  
tian Herzogen in Schlesien zur Signiß vnd Briege/ 2c. wegen  
Ihrer Kon. May. empfah- vnd ablegung der Huldigung/ außges-  
schriebenen Fürsten Tage/ vnterschiedene noch vnterdrerte zur  
Defension gehörige/ neben andern vielen Landes- vnd Privat-  
sachen vorkommen/ vnd aber die Herren Fürsten vnd Stände in  
demselben sich einer gewiessen Maynung vnd Schlusses verglic-  
hen/ Als ist solches alles in dieses absonderliche Memorial vers-  
fasset/ öffentlich abgelesen vnd publicirt worden.

1) Erstlichen/ als die Herren Fürsten vnd Stände in reiffli-  
che erwegung gezogen/ wie sie zugleich den conföderirten Lans-  
den die versprochene vnd schuldige Assistentz hülffe länften/ vnd  
auch diß Land/ bester möglichkeit nach/ sichern möchten. Haben  
sie an stat deß vnlänast auß Böhmen ankommenden vnd abge-  
dankten Kriegsvolck 1500 wol aerüfter Hoch Teutscher Reuters  
vnd dann 1000 wol armiter Musquetirer/ vnd 1000 andere  
Hoch Teutsche Knechte/ mit gewöhnlicher Armatur/ Musqueten  
vnd Picquen/ voriger Bestall- vnd Besoldung nach/ ehistes zu  
werben/ vñ auß den Fuß zu bringen/ geschlossen/ auch die zu taug-  
liche

liche Ober- und Vater Befelchshaber von den Patrioten vnn  
denen so vorigs Jahr in Böhmen militiret, erkieset vnd bestellt.

2. Zum andern/ demnach die Befelchshaber zu Koß/ sich bey  
diesen schweren Zeiten am vorigen Anriet Gelde/ so sich auff 7:  
gfl: erlauffen/ nicht wollen contentiren lassen / vnn mit der  
Reuterey auff solchen fall auffzukommen vnmöglichen/ angeges  
ben/ vnd vmb erhöhung desselbigen inständig angehalten.

Als ist ihnen hierinnen etlicher massen/ vnd zwar wegen bevor  
stehender Noht/ daß es künfftig keines wegs zur Sequel angezo  
gen/ auch damit desto mehr für den Musterungen alles bey dem  
Landmanne bezahlet/ vnd er dannenhero weniger beschwert wer  
den dörrfte/ gewillfahret/ vnd ihnen also 12 fl. auffß Pferd zum  
Anriet Gelde verwilliaet worden.

3. Zu welchem ende fürs dritte/ die Musterplätze also bald auß  
geseht/ vnd zu der Reuterey Musterung Sttmachaw auff den 2  
Aprilis 5 Compagnien/ vnd Ober Blogaw den 6 Aprilis die üs  
brigen/ dem Fußvolck Breslaw auff 1000 Musquetirer/ den 10  
Aprilis/ vnn Olaw 1000 Soldaten auff den 12 Aprilis bes  
nambt worden. Daß darzu gleich geschlossen/ daß die Reyen des  
geworbenen Volcks allezeit complet/ vnn ohne obgang zu hale  
ten/ vnd vmb gewieser Musterung/ neben dem geordneten Zahl  
meister/ Herr Sigmund Herr von Kitlis vnn Hans Buchta  
gebraucht werden sollen.

4. Bey seiner erwegung des Lands Defension, vnn darzu  
gehörigen Ausschuß/ ist abermal befunden worden/ daß bey der  
Reuterey der vorgenommene Interims modus nicht erfleckli  
chen/ sondern daß der vor diesem in der Consubtation gewesene  
modus nach den Forbergen vnd Dörffern vorzustellen hochnöth  
ig/ sollen derowegen actio insinuationes inner vier Wochen  
dieselben consignationes vnter einer namhafften Poen auff  
1000 fl. Bngar. welche die säumigen Stände/ vnn in Erbsür  
stenthümben die Hauptleute vnsählbarlich dargeben/ vnn auß  
zahlen sollen/ vnd hernach von den säumigen Privatis hinwider  
umb einfordern sollen/ einbracht werden.

Nach einkommen solcher Consignationen soll dem vorlie-  
gen Schluß nach/auff jedes Dorff vnnnd Forberg, davon sich ein  
Edelmann nehmen kan/ein Roß geschlagen/vnd außgerüstet were-  
den. Solle sich aber jemand an geben/w:gen eines geringen For-  
bergs/dasß ihme die davon zu lösten vnmöglichen/Oder auch els-  
nes Dorffs halben ohne Forberg/dasß solche Getränd- vnd Gelta-  
Zinsen hette/davon sich ein Edelmann nicht nehmen möchte/soll  
dem Stande/als Fürsten vnnnd Herren Stands/in Erbfürstent-  
thümbern den Hauptleuten/Eltesten vnd Rechtsigern/bey ihrem  
guten Gewissen hierüber zu cognosciren anvertrauet werde/  
bey deme es auch nachmalen verbleiben/vnd die Aufrüstung das-  
von abgeordnet/die Interims defension dargegen abgeschafft  
werden sollen.

5 Damit auch eine zuverlässliche gewießeheit des Ausschusses  
zu Roß vnd Fuß im fall der Noht zu des Landes defension zu ges-  
brauchen/ist angeordnet worden/dasß inn allen Craysen die Mus-  
sterung förderfamst fortzustellen/so wol die Reuterey als dz Fuß-  
volck vorigem Schlusse nach/vnter gewisse Fähnlein zu brins-  
gen/mit notwendiger Bewehrung vnd Lieberey/auff jedes Stan-  
des vnd Commun Zukosten/oder eigene Darlage zu versehen/  
auffgerichte bestelte Befelchshaber/ der Übung nach ein anfang  
zu machen.

6 Zum sechsten/sind die hierzu notwendigen Befelchshaber zu  
Roß vnd Fuß bestellet/vnnnd mit nachfolgenden Jährlichen Bes-  
soldungen/Wirtgelt vnd Vortheil versehen/vnnnd ist an Warts-  
gelt bewilliget worden/einem Rittmeister Jährlichen 300. fl.  
Seinem Leutenant 150 fl. Dem Fänderich zu Roß 150 fl. Ein-  
nem Capitain 300 fl. Dessen Leutenant 150 fl. Einem Fändes-  
rich zu Fuß 100 fl. Dem Feldwäbel 50 fl. Bey dem Fortzuge  
sollen einem jeden Rittmeister zum vortheil mit gewöhnlicher  
Besoldung unterhalten werdend 6 Pferde/dem Leutenant 9 Pfers-  
de/Dem Fänderich 4 Pferde/vnd dem Wachtmeister 2 Pferde/  
bey endung aber des Fortzugs sollen diese vortheil fallen/vnd die  
Befelchshaber an ihrer Besoldung sich begnügen lassen.

Die Bes

Die Besoldung der Wartgeldter / soll vom 1 Tag Januarij  
des 1620 Jahrs / seinen anfang nemen / vnnnd sich / ob man schon  
nicht fortziehet / perpetuieret. Im Felde sollen die Befehlshaber  
ber / vnnnd das vntergebene Kriegsvolck mit / also auch die vorgeschlossene  
wie ander geworbene Volck / vnterhalten werden. Die  
Bezahlung soll zwar auß der Befehlshaber Händen / dem vntergebenen  
Kriegsvolck erfolgen / doch daß ihnen nichts abgefürbet /  
sondern völiglich / wie die Befehlshaber von den Fürsten vnnnd  
Ständen den Sold empfangen / wider außgezahlet werden / Eines  
halben Jahrs Wartgelt soll allezeit anticipando den Befehlshabern  
folgen / wie dann auch der Reuterey wann die drey  
Monat im Felde gedienet / bey der Abtandlung ein halb Monat  
Abzug zu geben / verwilliget worden / Wie auch vor diß Jahr einem  
jedwedern Rittmeister im Wartgelt ein Trometer mit 4 ost  
zu vnterhalten / welcher im auffzug nachmals gegen schwindung  
des Jahrgelts mit dem Sold eines Geworbenen zu vnterhalten  
seyn wird / Der oberste Leutenant / wann er mit Reuterey vnnnd  
Fußvolck auffzeugt / soll mit beyderley obersten Leutenanten zu  
Roß vnnnd Fuß versehen werden.

7 Anlangend den Securs vnnnd den persönlichen Zuzug / so im  
fall der Noht / so wol vom geworbenen / als Landvolck beschehen  
soll / ist dahin geschlossen / daß in diesem Crånß da die Gefahr am  
grösten vnnnd meisten sich ereignen / sich daß ganze geworbene  
Volck sambten / wie auch desselben Crånßes ganzer Außschuß zu  
Roß auffziehen / das Landvolck aber an die notwendigsten Pässe  
desselben Crånßes vnnnd in die Guarnisonen gelegt werden sollen / der  
nächst folgende Crånß aber / wie auch der dritte / so außser der Gefahr  
soll sein Kriegsvolck zu Roß vnnnd Fuß die Guarnisionen  
dardurch desto besser zuversichern bey sich behalten / Der vierdte  
Crånß aber / so der Gefahr am weitesten / soll ein helffte des Landvolcks  
zu Roß vnnnd fuß dem andern / vnnnd den Rest dem dritten  
geben / doch nur so lang als keine Gefahr bey demselben sich vermehren  
läst: Solte aber in der andern Crånßen einer / es sey gleich  
inn welchem es wolle / Gefahr verspüret werden / soll derselbe sein

Volck zu behalten / oder wider abzufordern berechtiget / vnn die  
andern demselben zu succuriren schuldig seyn. Der persönl  
che Zuzug ist inn guter bereitshaft fertig zu halten / Aber außser  
dem euffersten Nothfall nicht abzufordern / was auch sonst zum  
Defension vnd Kriegswesen / wie auch bestellung der hohen Ein  
pter von nöten seyn mag / ist dasselbe biß auff den bevorstehenden  
Pragerischen general Landtag verschoben worden.

8 Vnd demnach das längst vnter Händen gehabte Defensi  
on werck / zu einer zimlichen gewißheitbracht / ist dasselbe in ein ge  
wiß corpus verfasst / vnd soll Ir Kön May. zu deroselben gnä  
digisten Erwegung vnd verbesserung in vnterthänigstem Gehor  
sam übergeben werden.

9 In dem beschehenen ansuchen Ihrer L. vnd Fürstl Gn. des  
Herrn Feldobersten abgedanckten Reuterey wegen der gebetenem  
recompens eines halben Monat Solds / so biß zu dieser allge  
meinen Zusammenkunft vnn Fürsten Tag verschoben worden /  
hat wegen besonder Sequol vnd erschöpfften Land Cassa vor diß  
mal nicht gewillfahret werden können.

10 Die von der Kön. May so wol den Böhmischen Ständen  
begerte vnn gesuchte erstes vollige Assistentz hülffe / sol so bald  
das geworbene Volck auff den Fuß gebracht / erfolgen / vnter dese  
sen aber 2000 Knechte / vnd 500 Reuter ehstes vnd bey Tag vnd  
Nacht von hier in das Königreich Böhmen abgeschicket / vnd mit  
2 Monat Soldt / zu Abzahlung vnn ferner Zehrung von den  
Resten versehen werden / Ob aber wider alles verhoffen inner der  
zeit die Resten aussenblieben / soll alsdann solch Volck / derer orte /  
da die stärckesten Resten stehen / vnsäumlichen einquartirt / vñ biß  
zu gänzlichher contentirung daselbsten gelassen werden.

11 Wiewol auch zu den Geldmitteln vnterschiedliche modi  
denen Herren Fürsten vnn Ständen vorgebracht / sind sie den  
noch auß erheblichen vorgeschüßten vrsachen / bey dem alten mo  
do contribuendi verblieben / vnn haben dieselben widerumb  
auff 40 fl vom 1000. als 25 jezt kommende Mitfasten / vnd 15  
auff folgenden Georgij einzubringen / geschlossen.

12 Neben



12 Neben diesem vnd Inn erwegun der vnbmänglichen hoh  
hen angelegenheit des Vaterlands/ist vor auß angesehen/ daß  
von jedem Mehlscheffel/ außgeschlossen des Maltscheffels/ der  
zu diesem mal befeits/ gesetzt/ ohne vnterscheid des Masses/ vom  
Obrikeit vñ Vnterthanē/ ein Groschen/ auff jeder Obrikeit ges  
wissen/ einbracht/ vnd was auff ein halben Scheffel/ ein Viertel  
oder halb Viertel kompt/ pro rato gegeben werden.

Ingleichen welche auch auff den Grängen wohnen/ vnd ü  
ber Lands im Nothfall mahlen lassen/ dieselbten nichts desto weni  
ger bey ihren ordentlichen Obrikeiten/ obgesetzten Mehlgroschen  
beym gewissen einzubringen/ schuldig seyn/ damit aber nit zweif  
fel vorkommen dörfte/ auff was weise das Gewissen hierinnen zu  
executiren/ oder solches auff die Müller gewiesen werden dörfte  
te/ kan es einer jeden Müllerschaft/ als welche ohne dieses ihr  
Mühlwerck zum höchsten zu treiben vnd zugenießen sich beflie  
gen/ sicherlich/ es werde gleich die Mühl vermietet oder vermietet/  
anvertrauet werden/ inn dem die genommene Meße den Mahls  
scheffel allweg anugsam probiret/ das Miedtgetrände aber/ oder  
Mietgelt/ weil es an stat des Meßgeträndes ist/ vor die Meße  
zu gleichmäßiger Prob des Mahlscheffels wol angenommen/  
vnd sonderlich wann Mietgeldt genommen wird/ der Anschlag  
des Scheffel Weizens auff anderthalben Taler/ des Korns auff  
ein Taler/ die Gerste auff 24 gr. der Land taxa nach gerichtet/  
vnd also beydes das Mietgetrände/ vnd also auch das bare Miets  
geldt so zum Mehlscheffel reduciret werden kan. Es muß aber  
zu solchem Intent allweg des Müllers Antheil zugleich anges  
chlagen/ vnd der darauff gesetzte Groschen vom Müller einges  
nommen/ vnd bey der Herrschaft alle viertel Jahr vnfehlbar aus  
gegeben werden.

13 Weil man aber auß allen Umständen so viel befunden/  
daß zu beförderung des Vaterlands Angelegenheiten/ obgesetzte  
Heldtmittel/ noch nicht erklecklich/ vñ sonst mit denen zuvorge  
geschlossene n darlehnen außzukommen/ sehr schwer fallen wöllen/  
hat ein jeder Stand absonderlich folgendes darlehen halb/ auff  
nächste

nächst kommenden Termin Georgij, vnd halb auff den nächsten Termin Iohannis auffzubringen / allen möglichen Fleißes sich zu bemühen vnd auff vier Jahr lang anstehen zu lassen / verwilliget // Als :

Fürstenthumb Brieg	9000	}	Taler
Reiß	9000		
Jägerndorff	9000		
Liegnitz	5000		
Feschen	9000		
Olse / Bernstade	9000		
Troppaw / so die Stadt auffbringen soll	2000		
Wartenberg	3000		
Militisch	3000		
Trachenberg	3000		
Pl.ß	3000		
Schweid vnd Taurische Fürstenthumb	18000		
Fürstenthumb Oppeln vnd Ratibor	18000		
Fürstenthumb Groß Glogaw	9000		
Sagnisches Fürstenthumb	9000		
Wünsterberg vnd Trauckstein	9000		
Breblawisch Fürstenthumb	9000		
Die Städte sämlichen vnter sich selbst so sie werden einzuheilen wissen	22500	}	

Summa: 162500 Taler.

14. Vnd demnach die Geistlichen des Landes Schuß gleichmäßig genossen / dieselben auch bey den Türckenkriegen dero gleichen gethan / als sind derselben gewisse Quoten an darlehnen / so ihnen von Fürsten vnd Ständen gnugsam versichert / vnd mit jährlichen Interessen gebürlichen sollen verzinset werden / vnd nach außgang vier Jahren ihnen widerumb außgezahlt werden / auffzubringen assigniret worden: Als der:

Herr Abt Leubus	24000	}	Taler
F. Abtissin zu Trebnitz	10000		
F. Abtissin Troppaw	500		
H. Abt zu Grisse	6000		
F. Abtissin zu Lübensthal	6000		

F. Abtissin

F. Abtiffin zu Strigau	2000	} Taler
Der Priorin zu Naumberg	600	
F. Abtiffin zu Glogau	1000	
F. Abtiffin zu Sprottau	500	
H. Abt zum Randen	5000	
H. Abt zu Gumbeling	1000	
H. Probst zu Escharnomanes	3000	
F. Abtiffin zu Rattibor	3000	
H. Abt zum Sagen	10000	
H. Abt zu Heinrichau	12000	
H. Abt zu Camens	7000	
H. Abt auffm Sande	1000	
H. Abt zu S. Vincenz	15000	
F. Abtiffin zu S. Claren	6000	
F. Abtiffin zu S. Caterin	1000	
Dem Meister zu S. Mar	15000	
Den beyden Capiteln zu Breslau	20000	
Dem Capitel zu Großglogau	1500	
Dem Meißischen Capitel	3000	
Dem Capitel zu Opeln	1500	
Dem Probst zu Salckenberg	500	

Summa 165100 Taler.

Diese Quoten sollen die Geistlichen obgeschriebner massen theils auff jezo bevorstehend Georgij, theils auff bald künfftigen Termin Iohannis, bey der general Steuer Cassa vnsehlbarlich einbringen.

15. Zu etlicher massen befriedigung des geworbenen volcks sollen alle außstehende Resta vn säumlich bey Tag vnd Nacht / bey der general Steuer Cassa einbracht / oder auff säumlichen fall / militari manu, wie einmöttig geschlossen worden / erzwingen werden.

16 Die Marggräffliche Käyftung ist ersehen / vnd acceptirt vnd die Quittung darüber außzugeben / verwilliget / Aber auch darneben geschlossen worden / das ins künfftige Fürstliche Personen derogleichen Käyftung zu halten / sollen verschonet / vnd dagegen die Privati damit sollen belegt werden.

ds

17. Item

17 Herr Heinrich Anshelm von Promnis / ist / vermöge gemachtenschlusses / von Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. dem Kön. Ober Ambt / nebenst zuzichung etlicher nächst angehörender Stände / über der Pleßnischen Steuer Rest / durch seine Abgesandten gnüglichen vernommen / vñ dieselbe als ihre Einwendungen / wie auch Anno 1604. keiner importantz befunden / eine vnmöglichkeit vorgeschüst / vnd dannenhero vmb nachlaß vnd moderation gebetten / vnd dieselbigen Resten auff 3 Jahr inn vnterschiedenen folgenden Terminen einzubringen / geschlossen worden / als fünffsig Georgij vnd Martini dieses Jahrs / 7000 Taler / Folgendes Jahrs eben auff selbige Termin wider 7000 Taler : Vnd das dritte Jahr 8794 Taler / 30 gr. 11 hr. zu gänzlichlicher bezahlung.

18 Herrn Sunegk hat die neuen Resta durch assignation ganz einbracht / von den alten ist er schuldig 5371 Taler / 17 gr. 2 hr / die soll er auff drey Jahr ablegen / jedes Jahr mit 1790 Taler / 17 gr 8 hr. auff nächstkommend Georgij anzufangen.

19 Die Groß Blogauer sind wegen der alten Rest vñnd derselben einbringung vorhin durch einen Schluß Jählich auff 10000 Tal. verwiesen / bey welchem es auch bewendet / die neuen Steuern aber sollen sie gleich den andern abzuführen schuldig seyn.

20 Pribus, weil es einer privat Person zustehet / mit welcher die Herren Fürsten vnd Stände nichts zu thun / als wirds dieselbe Herrschafft bey den Ständen des Saqnischen Fürstenthums dahin zu richten wissen / daß den Herren Fürsten vñnd Ständen ferner kein abgang erfolge.

21 Herrn Ludwig von Stadenberg / soll mit der gebetenen Intercession auff Ihrer L. vnd Fürstl. Gn. in B. raga vnd Siebenbürger / nach dem Exempel der Böhmen vnd Ne. ihren gewillt fahret werden.

22 Die Stadt Neumargt hat wegen Unterhaltung vieler Steinwege vñnd Pflaster / vmb erhöhung des Viehzolls / ansuchung gethan / weil man aber noch zur zeit darinnen nichts gründlich schließsen können / soll dasselbe auff eine Commission geschicket werden.

23. Der Stadt Nambslaw soll wegen des erlittenen großen  
Brandtschadens aus der general Steuer Cassa 4000 Taler  
gefolget/vnnd der Steuer halber von den Ständen übertragen  
werden.

24. Münsterbergischen Fürstenthumbs Protestation, wegen  
derer in der Interims Defension ihnen zugeschlagene 84 Pfer-  
de/ist auff alles was recht/angenommen/vnnd recognition ver-  
williget worden.

25. Die von Herrn Heinrich Anshelm von Promnis gesuch-  
te recognition, wegen der auffgewendeten Suptuum litis, vnd  
andern/weil sie wider der Herren Fürsten vnnd Stände einhele-  
lich gemachten Schluß läufft/ist abgeschlagen/wie auch seinen  
Abgesandten der auffgang auff die Pleßnische Soldaten/glei-  
cher massen verweidert worden.

26. Dem Landshüter/so auß Polen/auff der Fürsten vnnd  
Stände verordnung Pulver bestellet/welches auffgehalten wor-  
den/weil er nur mandatarus gewesen/vnnd nit auff Gewinn ge-  
handelt/soll das außgelegte Geld von der Capitalschagung halb  
jetzo bald/die ander helffte von den Steuern/wan dieselben vor-  
handen/erfolgen. Auch vmb des willen an den König in Polen/  
vnd weiter Schreiben gefertigt werden.

27. Burgmeister/so gleich den andern/bey Schlesiſcher ex-  
pedition gewesenem Canſley Verwandten/einen Gratia be-  
gere/ist daher abzuweisen/das er an Ostern abgezogen/vnd gleich-  
wol biß Michaelis völligen Sold erlanget/an deme er sich billich  
an statt des Gratials vergnügen läſſet.

28. Der vmb das Priorat zur Schweidniß geschlossene Lauff/  
ist nicht allein approbiret, sondern auch der Stadt Schweid-  
niß confirmation vnd die cautio evictionis gewilliget/auch  
auff den angeſetzten Termin Michaelis die Summa der 3500  
Taler/bey dem general Steuer Ambt einzubringen/angewie-  
sen worden.

29. Des im Ober Ambt bißher gefänglich engehaltenen Kof-  
lofokes entledigung belangende/ſeynd Ihre L. vnnd Fürstl. Gn.

Das Königliche Ober Ampt erbötig der Opplischen Landstände ansuchen nach/ nicht allein denselben außzufolgen lassen/ sondern auch einen Revers zuertheilen/ daß was geschehen/ ex causa necessitatis vnd extra ordinarie, keines weges aber zu schwächung ihrer Privilegien vorgenommen/ wo sie hieran nit content, wöllen bey Ihrer Königl. Mayest. Ihr Fürstl. Gn. einen Revers außbringen/ Allein begehren Ihre L. vnd Fürstl. Gn. vorhin ergangenem Schlusse nach/ Ihnen wider mit einem Revers entgegenzugehen/ d; sie deß Kosslofsky außfolgerung dem Jäschinsky einige Gefahr/ sie mag concerniren was sie wölle/ nicht causiren solle.

30 In der Schwälbischen Sache Intercession zuertheilen/ hat bedenklichen seyn wöllen/ weil man nicht zweifelende/ hiers innen erheischende Iustiz werde ertheilet werden.

31 Hans Höckner/ ist wegen seines bey bezalung deß Kriegs volcks gelästeten diensts/ mit einem Gracial zu willfahren/ doch nach gelegenheit der Besoldung/ so vorigen Musterschreibern gerächet worden.

32 Weil auch wegen der Kriegsleute/ so sonderlich auff die Musterplätze sich begeben/ vnterschiedliche Klagen geführet/ daß sie deme/ ohne diß erschöpften Landman/ zu übermäßigen Vnkosten treiben/ auch viel zeit vor dem Musterplatz sich einzulegen pflegten. Ist folgender Außsatz gemacht: daß einem vom Adel/ doch wo der Bauersmann auch mit auffkommen kan/ an Speise mehr nicht als vier Gerichte/ darunter zwey Fleisch oder Fische: Dem Besinde drey Speisen/ darunter Supff vnd Zugemüß/ sie auch mit dem Tranck/ so gut er selbiger Ort vorhanden/ vor gut nemen/ dieses aber alles gebürlich zahlen.

Auff ein Roß/ Tag vnd Nacht/ gegen billlicher zahlung/ mehr nicht als ein halb Viertel Haber/ ohne vnterschied deß Masses/ gegeben: Den Bauersmann zu fürses- oder abholung deß Weins/ keines wegs gedrungen/ oder auch der Soldat eher als drey Tage vor dem Musterplatz/ daselbst sich einzulägern/ erscheinen soll/ welcher darwider handelt/ ist mit abgang zweyer Monat Soldt vnnachbleiblich zu straffen.

23 Als sich auch nächst diesem/ der Furrir halber allerhand  
beschwer erwiesen/daß sie hin vñ her in den Dörffern/ Geldt vnd  
anders von den Leuten abforderten/oder auch wol abtrogen/ Ist  
ihnen solches gänzlich vnd endelich dermassen abgestriekt/ daß sie  
in weiterer dessen Verübung/ ihrer Ehr vnd Redlichkeit/ vnnach-  
bleiblich entsetzet/ vnd als Schelmen auß dem Fahren vnd Fähr-  
lein gethan werden sollen.

34 Die Berg Städte/ so nachlaß der Capital Schatzung  
vnd verschonung des Ausschusses des zwainzigsten Mannes/  
gesuchet/ weil sie des Landschusses obenmässig geniessen/ sind  
abgewiesen worden.

35 Mit den eingezogenen Cossacken wird jedes Orts Obrig-  
keit/ ihrem verbrechen nach/ gebührlichen zu exequiren wissen.

**Actum V Vratislaviae in generali, Principum, Ordini-  
um, ac Statuum conventu, 10. Die mensis Mar-  
tii, Anno 1620.**



**E iij**

**IV. Mar**



IV.

**Mayestätbrief/ den E<sup>u</sup>  
vangelischen der Reformirten Re-  
ligion zu Breslaw ertheilet.**

**W**ir Friderich von Gottes Gnaden/ König zu Böh-  
hem/ Pfalzgraff bey Rheyne vnd Churfürst/ Herzog in Bran-  
den/ Marggraf in Mähren/ Herzog zu Lützenburg vnd in  
Schlesien/ Marggraf in Ober vnd Nieder Lausitz/ etc. Bekennen  
vnd thun kundt öffentlich gegen männiglich/ Demnach vnns vnserer  
von Gott anvertrauten Vnterthanen/ nicht allein zeitliche/ Sondern  
auch ewige Wohlfart/ durch auffrichtung/ erhalt vnd fortpflanzung  
der wahren/ reinen Apostolischen Christlichen Religion, vnd deren frey-  
en exercitii, gnädigst zu befördern obliget/ solches auch die von vnserm  
Königreich Böhem/ vnd demselben incorporirten vnsern Ländern/  
auffgerichtete/ thewer beschworne/ vnd von vns gnädigst belichte vnd  
approbirte Confæderation, articulo decimo, außdrücklich vermagt.  
Das jedermännlichen/ Männlichen vnd Weiblichen geschle-  
chts Personen/ so der Böhemischen vnd Augspurgischen Con-  
fession zugethanen/ jedes Orts/ Kirchen/ Pfarrhäuser/ Schu-  
len vnd Begräbnus zuerbawen/ Evangelische Priester vñ schul-  
meister anzunehmen/ vnd die alten Ceremonien eines jeden  
Christlichen Gewissen/ vnd Gottes Wort nach/ zubehalten o-  
der fahren zu lassen/ vorstattet vnd zugelassen seyn solle.

Wir auch über dieses/ von vnsern lieben getrewen/ inn vnserer Stadt  
Breslaw sich auffhaltenden Inwohnern vnd Bürgerschaft/ so der Re-  
formirten Evangelischen Religion verwandt vnd zugethan/ vnterthä-  
nigst angefohen/ vnd gebeten worden: Wir geruheten vnd wolten ihnen  
vnd andern/ gedachter Religion verwandten in vnserer Stadt Bres-  
law



latw/ gnädigst concediren vñnd Verleihen / damit sie den Gottesdienst  
nach Befehl vñnd Lehr Christi des HERRN/frey für jedermänniglich/vñnd  
gehindert vñnd öffentlich exerciren, halten vñnd haben möchten.

Als haben wir von Böhemischer Königlichlicher Macht/ vñnd als O-  
berster Herzog inn Schlesien/zu gebührender Ehre Gottes/aus sonder-  
barer Liebe Göttliches Worts/ vñnd zu würcklichem effect der von vnns  
gnädigst approbirten vnseris Königreichs Böhem / vñnd demselben in-  
corporirten Lander auffgerichteten/vñnd von jedermänniglich thewer be-  
schwornen Confœderation, mit vnserm gnädigsten Wissen vñnd Will-  
en/nach reifflicher Erwägung vñnd wollbedächtigem Rath/ Vnsern lie-  
ben getrewen/denen inn vnserer Stadt Breslaw sich auffhaltenden In-  
wohnern vñnd Bürgerschaft/so der Reformirten Evangelischen Reli-  
gion verwandt vñnd zugerhan/ so viel deren jeso auch seyn mögen / vñnd  
sich in fünfftig dieses exercitii würden gebrauchen wollen / krafft dieser  
vnserer Königlichlichen Concession, vñnd Mayestätbrieffs / folgende Be-  
gnadung gethan.

Daß sie oder diejenigen/welche vns von ihnen zu dieser Negotii,  
Vorstehern vñnd Pflegern/ gehorsamst ernennet/ vñnd von vns gnädigst  
confirmiret worden/ Macht vñnd Gewalt haben sollen/ der Reformir-  
ten Religion, Zugerhane Kirchen vñnd Schuldiener so viel sie deren  
bedürffnis seyn/ vñnd zuerhalten/ erachten werden / ihres gefallen vñnd  
bestem Christlichen befindnis nach/zuberuffen/der Reformirten Chri-  
stlich n Gemein vorzustellen/ vñnd dieselbten mit deroselben beliebung vñnd  
Genämhabung auff vñnd anzunehmen vñnd zubesolden : Also daß sie meh-  
res gedachtes freyes exercitium, gebettener massen/ vñnd wie oben vñnd  
ständlicher vñnd mehrer benandt worden / frey öffentlich vor jedermän-  
niglichem/wesß Würden/ Standes oder Wesens der auch sey/vñnd bedräng-  
get vñnd vñnd gehindert/ halten vñnd haben sollen vñnd mögen / wie wir ihnen  
dann auch vñnd unter dessen/ vñnd biß auff andere vnserer Resolution, hierzue  
den grossen Saal/ inn vnserer Königlichlichen Burgt zu Breslaw/ ( doch  
vnser zu solcher Burgt habenden Berechtigkeiten vñnd nachtheilig ) gnä-  
digst verleihen / vñnd aus Böhemischer Königlichlicher Macht/ als ober-  
ster Herzog in Schlesien/vergönnen thun/ zu einer Schulen/ so wol ih-  
rer Kirchen vñnd Schuldiener Auffenthalt vñnd Wohnungen/ Häu-  
ser zuverkauffen vñnd zu mieten / Vñnd damit sie sich vnserer Königlichlichen  
Concession vñnd Begnadung desto ruhiglicher vñnd freyer/ vñnd vñnd ver-  
hindert gebrauchen köndten :

Als haben wir/dem Hochgebornen/vnserm Dhem/ Fürsten vñnd lie-  
ben Getrewen/Iohan Christian in Schlesien/Herzogen zur Eignis vñnd  
Brig/vnserm Rath vñnd obersten Hauptman in Ober vñnd Nider Schle-  
sien/ 26

ten / te. Wie dann auch den Erbarn / vnsern lieben Getrewen Rath-  
mannen vnser Kön: Stadt Breslaw / deswegen abs- nderliche Befehl  
gethan.

Befehlen vnd gebieten auch jetzt erwehnten vnserm obersten Haupt-  
mann in Ober vnd Nieder Schlesien / so wol den Rathmannen in vnser  
rer Stadt Breslaw / krafft dieser vnserer Königlich Concession vnd  
Majestätbriefs / hiemit ernstlich vnd vestiglich / daß sie hierüber stät / vest  
vnd vnverbrüchlichen halten / Alle die jenigen / so inn vnd vmb Breslaw  
jedo der Reformirten Religion verwandt / vnd sich künfftig darzu be-  
kennen werden / disfalls an stätt / vnd von wegen vnser / schützen / vnd nie-  
manden / bey Leibsstraff / vnd so lieb einem jeden vnserer Königlische huld  
vnd Gnad seyn mag vnd soll / darwider auch im geringsten zu thun / oder  
inn einigerley weise noch wege directo vel oblique etwas zu tentiren  
verstatten. Wie sich dann auch hiergegen die Reformirten sambt all  
den ihrigen alles schuldigen Respects, Gehorsams / Brüderlicher Liebe /  
vnd Christlicher Verträglichkeit erzeigen vnd halten sollen. Das mei-  
nen wir ernstlich. Zu Brkundi besiegelt mit vnserm auhangelnden kö-  
niglichen Insiegel. Geben in vnser Stadt Breslaw / den fünfften  
Tag des Monats Martij, nach Christi vnserer lieben HERRN vnd  
Seligmachers Geburt / im ein Tausent / Sechshundert vnd Zwainzig-  
sten / vnserer Böhemischen Reichs im Ersten Jahre.



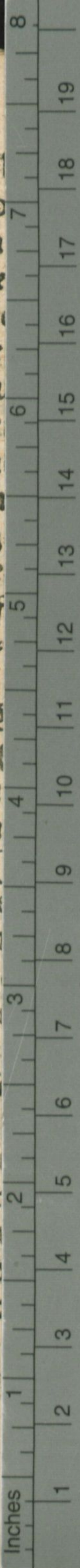
n Rath  
Befehl  
Haupt  
in vnser  
ion vnd  
stat/veff  
Breslaw  
arzu be  
vnd nie  
iche huld  
un/oder  
entiren  
ambt all  
ger Lieber  
Das mei  
nden kö  
fünffter  
Et vnd  
vainsig

ULB Halle 3  
003 631 583  






Almandus  
Starck labor  
che vnd La  
tigen Krie  
außzurüf  
durch aller  
Früling zu  
haben solle  
vnd Stän  
Einfall on  
nem Ding  
seyt hero ge  
gen nach / f  
ist Reichs  
sam durch  
Bethlen G  
te / im gan  
ga verwan  
Strassen / a  
vnd also  
sonst danne  
respondiren  
zu rücf geh  
warten / als  
lution, vn  
den einen se  
Vnb  
serer Bege  
conföder  
sion deß ga  
bringen mö  
ermäßen / n  
noch Stun  
phen. Beyst



**KODAK Color Control Patches**  
© The Tiffen Company, 2000  
**Kodak**  
LICENSED PRODUCT  
3/Color Black

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White
------	------	-------	--------	-----	---------	-------

bristenheit dahin  
rten Königreis  
nta einen mächt  
en Niederlanden  
anische Fürsten  
en angehendem  
reit beyammen  
etrewen Fürsten  
n gewaltfamen  
r Lande gemeis  
te Kriegsvoelck  
nenden Zeituns  
egen sey. Auch  
sichteten schein/  
bürgen / Herrn  
racticiren thes  
Bäpftlichen Li  
en Sächsischen  
ones gemacht /  
en Landen / die  
t / vnd die Cors  
Gon auff vnd  
in anders zuges  
yferigen Reso  
lüssen Feins  
l.  
vention vns  
vns vnd diese  
zu einer ever  
erhüten wolle )  
nd Stände zus  
sey / keinen Tag  
uffuna Göttlis  
der Feind nicht  
ehendes

